VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention im Hinblick auf ihre Anwendung in den neuen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3) und insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 57 der Akte wird für die neuen Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Höhe der verschiedenen Bestandteile der Preis- und Interventionsregelung, mit Ausnahme der Interventionspreise, der im Ausgleichsbetrag wiedergegebene Preisunterschied berücksichtigt, woweit dies für das reibungslose Funktionieren der Gemeinschaftsregelung erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 der Kommission vom 13. Juli 1971 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention (4) bestimmt in Artikel 2 als Berechnungsgrundlage für die vorgesehenen Prozentsätze den Grundinterventionspreis. Dieser Preis ist je nach der Ermäßigung zu berichtigen, die auf den in den neuen Mitgliedstaaten geltenden abgeleiteten Interventionspreis angewandt wird. Hierfür ist als Berechnungsgrundlage ein Preis gleich dem Grundinterventionspreis, der um den für das betreffende Getreide anwendbaren Ausgleichsbetrag verringert wurde, zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für die Anwendung der im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen wird jedoch in den neuen Mitgliedstaaten der Grundinterventionspreis bis zum 31. Dezember 1977 für das betreffende Getreide um den für jeden dieser Mitgliedstaaten anzuwendenden Ausgleichsbetrag im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vermindert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 14. 7. 1971, S. 21.